

## 1. Hintergrund

Gemäß Punkt 2.2.2. des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 betreffend Engpassmanagement bei vertraglichen Engpässen haben die Fernleitungsnetzbetreiber die Aufgabe ein anreizbasiertes Überbuchungs- und Rückkaufsystem der Regulierungsbehörde vorzuschlagen und dieses, nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, umzusetzen.

E-Control hat die österreichischen Fernleitungsnetzbetreiber Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsges.m.b.H. (BOG), Gas Connect Austria GmbH (GCA) und Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG) mit Schreiben vom 22. März 2013 aufgefordert einen Vorschlag für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem auszuarbeiten. Die Fernleitungsnetzbetreiber antworteten Mitte Mai 2013, dass aus ihrer Sicht die Einführung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems mit 1. Oktober 2013 nicht zwingend notwendig sei, da ab diesem Tag in Österreich der "Use-it-or-lose-it"-Mechanismus für verbindliche "Day-ahead"-Kapazität zur Anwendung kommt. Mit Schreiben vom 25. Juni 2013 forderte E-Control daraufhin die Fernleitungsnetzbetreiber auf eine Bewertung des Zusammenhangs zwischen dem "Use-it-or-lose-it"-Mechanismus für verbindliche "Day-ahead"-Kapazität und einem Überbuchungs- und Rückkaufsystem durchzuführen. Ende Juli 2013 übermittelten die Fernleitungsnetzbetreiber entsprechende Stellungnahmen.

## 2. Inhaltliche Erwägungen

Die Fernleitungsnetzbetreiber führten in ihren Stellungnahmen unter anderem aus, dass die Erstellung eines zuverlässigen Risikoprofils hinsichtlich der Rückkaufverpflichtung und der damit verbundenen Kosten zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund mangelnder Erfahrung nicht möglich sei. In Österreich erfolgte die Einführung eines Entry-Exit System am 1. Jänner 2013, welche auch zu einer Neugestaltung des Kapazitätsberechnungsmodells der Fernleitungsnetzbetreiber führte. Aufgrund der Systemumstellung und der damit verbundenen geänderten Nutzungsmöglichkeiten für Netzbenutzer sei ein längerer Beobachtungszeitraum ab Einführung des Entry-Exit Systems notwendig, um ausreichend zuverlässige Daten für eine Berechnung des Risikoprofils zu haben.

In diesem Zusammenhang verwiesen die Fernleitungsnetzbetreiber in ihren Stellungnahmen auf Ziffer 5 Punkt 2.2.2. des Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, welcher vorsieht, dass die Festlegung für das Angebot zusätzlicher Kapazität „ [...] ein Risikoprofil [...] berücksichtigt, das nicht zu einer übermäßigen Rückkaufverpflichtung führt. Im Rahmen des

*Überbuchungs- und Rückkaufsystem müssen auch die Wahrscheinlichkeit und die Kosten für den Rückkauf von Kapazität auf dem Markt eingeschätzt werden."*

Aus Sicht der E-Control ist bei der Anwendung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems entscheidend, dass das Angebot von zusätzlicher Kapazität nicht zu einer übermäßigen Rückkaufverpflichtung für die Fernleitungsnetzbetreiber führt. Allfällige Abhilfen gegen eine eventuelle übermäßige Rückkaufverpflichtung, wie z.B. die Einführung einer Preisobergrenze und einer pro rata-Kürzung, können zwar das finanzielle Risiko der Fernleitungsnetzbetreiber minimieren, stellen aus Sicht der E-Control aber kein marktbasierendes Rückkaufverfahren im Sinne des Punkt 2.2.2. des Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 dar.

Darüber hinaus würde eine pro rata-Einkürzung dazu führen, dass im Falle von nicht erfolgten Rückkäufen unterbrechbare Kapazitäten unterbrochen werden müssten und gegebenenfalls garantierte Kapazitäten abgeleitet aus der Überbuchung nicht oder nicht vollständig bedient werden könnten.

Mit 1. Oktober 2013 kommt in Österreich der "Use-it-or-lose-it"-Mechanismus für verbindliche "Day-ahead"-Kapazität zur Anwendung. Die entsprechenden Bestimmungen wurden bereits Ende Mai 2012 per Verordnung der E-Control (§ 11 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012) erlassen. Ziffer 6 Punkt 2.2.3. des Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sieht vor, dass die Regulierungsbehörde für „Kopplungspunkte, bei denen ein „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität angewendet wird, [...] eine Bewertung des Zusammenhangs mit dem Überbuchungs- und Rückkaufsystem gemäß Punkt 2.2.2 durch[zuführen hat], was dazu führen kann, dass sie beschließt, die Bestimmungen des Punkts 2.2.2 an jenen Kopplungspunkten nicht anzuwenden.“

Da aufgrund der Einführung des Entry-Exit Systems mit 1. Jänner 2013 kein ausreichend langer Beobachtungszeitraum vorhanden ist, ist eine zuverlässige Berechnung des Risikoprofils für das Anbieten zusätzlicher Kapazität durch die Fernleitungsnetzbetreiber derzeit nicht möglich. Allfällige nicht marktbasierende Abhilfen gegen eine übermäßige Rückkaufverpflichtung, die aufgrund des zu kurzen Beobachtungszeitraums entstehen könnten, stellen aus Sicht der E-Control keine zufriedenstellende und verordnungskonforme Lösung dar.

### **3. In Aussicht genommene Entscheidung der E-Control**

Aufgrund der Stellungnahmen der Fernleitungsnetzbetreiber und der oben angeführten Erwägungen, stellt die E-Control in Aussicht, auf Basis der Ziffer 6 Punkt 2.2.3. des Anhang

---

1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 das Überbuchungs- und Rückkaufsystems nicht per 1. Oktober 2013 anzuwenden.

Die E-Control teilt die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des zu kurzen Beobachtungszeitraums und wird die Fernleitungsnetzbetreiber auffordern eine Evaluierung bis zum 1. Oktober 2014 durchzuführen welche folgende Punkte umfassen soll:

- Effekte des "Use-it-or-lose-it"-Mechanismus für verbindliche "Day-ahead"-Kapazität
- Situation der vertraglichen Engpässe an den Grenzkopplungspunkten
- Mögliches Angebot von zusätzlicher Kapazität durch Überbuchung und damit verbundene Berechnung des Risikoprofils

Die E-Control behält sich vor, auf Basis dieser Evaluierung eine neuerliche Bewertung über die Nichteinführung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems zu treffen.

Die Marktteilnehmer werden eingeladen zu den in diesem Dokument angeführten Erwägungen und der in Aussicht genommenen Entscheidung der E-Control Stellung zu nehmen.